

Amtsblatt der Europäischen Union

C 258



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

2. Juli 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 258/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9926 — ADI/Maxim) ⁽¹⁾	1
2021/C 258/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10202 — EQT/Investindustrial/JV) ⁽¹⁾	2
2021/C 258/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10352 — CNP/UniCredit/Aviva Life/Aviva S.p.A.) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 258/04	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. Juli 2021: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	4
---------------	--	---

Rechnungshof

2021/C 258/05	Sonderbericht Nr. 15/2021 — Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt	5
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 258/06	Bekanntmachung der kroatischen Energieregulierungsbehörde über die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz, die gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20) zu veröffentlichen ist	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2021/C 258/07	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 zur Umsetzung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung (2021-2025)	7
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 258/08	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China	8
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 258/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10262 — Facebook/Kustomer ⁽¹⁾	19
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 258/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	21
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9926 — ADI/Maxim)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 258/01)

Am 31. März 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M9926 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10202 — EQT/Investindustrial/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 258/02)

Am 16. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10202 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10352 — CNP/UniCredit/Aviva Life/Aviva S.p.A.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 258/03)

Am 28. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10352 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Juli 2021: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. Juli 2021

(2021/C 258/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1884	CAD	Kanadischer Dollar	1,4698
JPY	Japanischer Yen	132,42	HKD	Hongkong-Dollar	9,2273
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6965
GBP	Pfund Sterling	0,86033	SGD	Singapur-Dollar	1,5989
SEK	Schwedische Krone	10,1738	KRW	Südkoreanischer Won	1 345,86
CHF	Schweizer Franken	1,0985	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9744
ISK	Isländische Krone	146,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6842
NOK	Norwegische Krone	10,2105	HRK	Kroatische Kuna	7,4893
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 259,71
CZK	Tschechische Krone	25,507	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9426
HUF	Ungarischer Forint	351,86	PHP	Philippinischer Peso	58,493
PLN	Polnischer Zloty	4,5164	RUB	Russischer Rubel	86,6085
RON	Rumänischer Leu	4,9275	THB	Thailändischer Baht	38,088
TRY	Türkische Lira	10,3307	BRL	Brasilianischer Real	5,8955
AUD	Australischer Dollar	1,5836	MXN	Mexikanischer Peso	23,7270
			INR	Indische Rupie	88,5590

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 15/2021

Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt

(2021/C 258/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 15/2021 „Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der kroatischen Energieregulierungsbehörde über die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz, die gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20) zu veröffentlichen ist

(2021/C 258/06)

Am 9. Juni 2021 wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz wurden auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde (www.hera.hr) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem
Arbeitsprogramm 2021-2022 zur Umsetzung des Euratom-Programms für Forschung und
Ausbildung (2021-2025)**

(2021/C 258/07)

Hiermit wird die Einleitung von Maßnahmen gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 zur Umsetzung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung (2021-2025) angekündigt.

Mit dem Beschluss C(2021) 4201 vom 1. Juli 2021 hat die Kommission das oben genannte Arbeitsprogramm angenommen.

Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 und 2022 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für das Jahr 2022 durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu annullieren oder zu berichtigen.

Die Einhaltung dieser Bedingungen wird auf dem Online-Portal der Europäischen Kommission für Finanzhilfen und Ausschreibungen (<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/horizon>) bekannt gegeben.

Dieses Arbeitsprogramm, einschließlich Fristen und Mittelausstattung für die Maßnahmen, ist über das oben genannte Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen zusammen mit Einzelheiten zu den Maßnahmen und dem Leitfaden für Antragsteller abrufbar. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen aktualisiert.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2021/C 258/08)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 30. März 2021 von Euroalliages (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, einem Verband, der Hersteller vertritt, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von bestimmtem Siliciummetall entfallen.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu überprüfende Ware

Die Überprüfung betrifft Silicium (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), das derzeit unter dem KN-Code 2804 69 00 eingereicht wird.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der VR China, der im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1077 der Kommission⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen ist.

4.1 Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

Da nach wie vor in erheblichen Mengen Einfuhren aus der VR China in die EU gelangen, legte der Antragsteller Beweise für das Anhalten des Dumpings vor.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 7.10.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽³⁾ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1077 der Kommission vom 1. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 und eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 179 vom 5.7.2016, S. 1).

Zur Untermauerung der Behauptungen in Bezug auf nennenswerte Verzerrungen stützte sich der Antragsteller auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the PRC“ (Nennenswerte Verzerrungen in der Wirtschaft der VR China) vom Dezember 2017 (im Folgenden „Bericht der Kommission“) sowie auf eine vom Antragsteller in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Analysis of state-induced market distortions in the Chinese ferroalloys and silicon industry“ (Analyse der durch den Staat verursachten Marktverzerrungen in der chinesischen Branche für Ferrolegierungen und Silizium) (im Folgenden „Silicium-Bericht“) vom September 2018. Was den Bericht der Kommission betrifft, verwies der Antragsteller insbesondere auf Abschnitt 12.4.2, der auf das Vorliegen erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft hindeutet. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass in der Siliciumherstellung bei wichtigen Produktionsfaktoren spezifische Verzerrungen zu verzeichnen sind. Der Antragsteller verwies auch auf das Kapitel über allgemeine Verzerrungen, vor allem die Ausführungen in Bezug auf Strom (z. B. Strom und Rohstoffe), der einen wichtigen Kostenfaktor bei der Siliciumproduktion darstellt. Der Silicium-Bericht enthält auch Angaben zu staatlichen Eingriffen und staatlicher Einflussnahme in der Siliciumindustrie der VR China, darunter direkte Subventionen, Steuervergünstigungen, Unterstützung in Bezug auf Grund und Boden, Kapital und Arbeit sowie Ausfuhrbeschränkungen und Exportförderungsmaßnahmen.

Der Bericht der Kommission steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung. ⁽⁴⁾

Daher stützt sich die Behauptung eines Anhaltens des Dumpings nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus der VR China bei der Ausfuhr in die Union. Aus diesem Vergleich ergibt sich für die VR China eine erhebliche Dumpingspanne.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

4.2 **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Schädigung**

Dem Antragsteller zufolge ist ein Anhalten der Schädigung wahrscheinlich.

Der Antragsteller legte hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu überprüfenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

Des Weiteren legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen angesichts erheblicher ungenutzter Kapazitäten der ausführenden Hersteller in der VR China und der Attraktivität des EU-Marktes zunehmen dürften.

Zudem dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein weiterer beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpte Preisen aus dem betroffenen Land eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem darauf hin, dass nach dem COVID-19-Ausbruch eine Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen ⁽⁵⁾ veröffentlicht wurde, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

⁽⁴⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

⁽⁵⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>

5.1 *Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2 *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Alle interessierten Parteien werden gebeten, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁶⁾ zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) ⁽⁷⁾ Stellung zu nehmen.

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3 *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽⁸⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land, unabhängig davon, ob sie die zu überprüfende Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführt haben oder nicht, aufgefordert, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1 *Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land*

Da in der VR China eine Vielzahl ausführender Hersteller von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R743_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der Hersteller im betroffenen Land benötigt.

⁽⁶⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽⁷⁾ Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung des Überprüfungsantrags, die auf der Website der GD Handel zur Verfügung steht (<http://trade.ec.europa.eu/tdi/>).

⁽⁸⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller im betroffenen Land, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände im betroffenen Land werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Gleichzeitig stellt sie in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2535) den Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land zur Verfügung. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Hersteller“).

5.3.2 *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts im betroffenen Land nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Brasilien als repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie im betroffenen Land gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R743_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung des betroffenen Landes ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3 Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus der VR China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung bzw. den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet. Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führten. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermerk zur Stichprobenauswahl in das Dossier aufgenommen wird, stellt die Kommission in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2535) den Fragebogen für unabhängige Einführer zur Verfügung.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.4 Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.4.1 Untersuchung der Unionshersteller

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt, wird die Kommission den ihr bekannten Unionsherstellern oder repräsentativen Unionsherstellern Fragebogen zur Verfügung stellen, und zwar: Ferroatlantica S.L., Ferropem, RW Silicium GmbH und Euroalliales.

⁽⁹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die genannten Unionshersteller den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach dem Tag, an dem der Fragebogen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2535) zur Verfügung gestellt wurde, übermitteln.

Alle oben nicht genannten Unionshersteller und repräsentativen Verbände werden gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 7 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu kontaktieren – vorzugsweise per E-Mail – und einen Fragebogen anzufordern.

5.5 *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollte sich bestätigen, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und der Schädigung wahrscheinlich ist, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen darüber vorzulegen, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahme dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Diese Angaben zur Prüfung des Unionsinteresses können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen spätestens am 1. Oktober 2021 in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2535) zur Verfügung. Informationen zur Prüfung des Unionsinteresses müssen binnen 37 Tagen nach dem Tag, an dem der Fragebogen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2535) zur Verfügung gestellt wurde, übermittelt werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6 *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.2, 5.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über Tron.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI> Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite. ⁽¹⁾

5.7 *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8 *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

⁽¹⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. + 32 22979797) an den Trade Service Desk.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9 *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽¹²⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E- Mail: TRADE-R743-SILICON-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-R743-SILICON-INJURY@ec.europa.eu

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

⁽¹²⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Interessierte Parteien werden gebeten, die in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen auch in Bezug auf Einbeziehungen der Anhörungsbeauftragten, einschließlich Anhörungen, einzuhalten. Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	„Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON SILICIUM MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefon	
Website	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Füllen Sie bitte nachstehende Tabelle aus, indem Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Folgendes angeben: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – in Bezug auf Silicium im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Umsatz mit den Einfuhren in die Union und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China sowie das entsprechende Gewicht in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10262 — Facebook/Kustomer

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 258/09)

1. Am 25. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Facebook, Inc. („Facebook“, USA),
- Kustomer, Inc. („Kustomer“, USA),

Facebook übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Kustomer.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen. Der Verweisung haben sich Belgien, Bulgarien, Frankreich, Island, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Rumänien angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Facebook: Bereitstellung von Websites und Mobil-Apps, über die Verbraucher auf soziale Netzwerke und Kommunikationsdienste zugreifen, Fotos und Videos teilen sowie die drei Messaging-Dienste Messenger, WhatsApp und Instagram Messaging nutzen können.
- Kustomer: Bereitstellung einer Software für Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management – CRM), die Kundenbetreuern die Verwaltung der Kommunikation mit Verbrauchern erleichtert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10262 – Facebook/Kustomer

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 258/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Pouilly-Fuissé“

PDO-FR-A0653-AM01

Datum der Mitteilung: 28. April 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografische Angaben

Kapitel I Abschnitt II der Produktspezifikation wurde dahin gehend geändert, dass der Name der Ursprungsbezeichnung um die Bezeichnung „Premier Cru“ ergänzt werden kann. Diese Bezeichnung kann mit dem Namen eines „Climats“ kombiniert werden, mit dem in der Region eine kleinere geografische Einheit bezeichnet wird. Außerdem wurde die Liste der „Climats“ aufgenommen, für die diese Bezeichnung verwendet werden darf.

Die Auswahl der „Climats“ erfolgte auf der Grundlage einer Studie, in der nachgewiesen wurde, dass die auf diesen kleineren geografischen Einheiten erzeugten Weine die für die Ursprungsbezeichnung charakteristischen Qualitäten in einer höheren Intensität aufweisen. Seit mehreren Jahrzehnten verwenden die Erzeuger die Namen der „Climats“, die vom staatlichen Institut für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) in der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses ausgewählt wurden, zusammen mit dem Namen der Ursprungsbezeichnung.

Zudem war bereits in der vorherigen Produktspezifikation unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zugelassen, dem Namen der Ursprungsbezeichnung den Namen eines „Climats“ hinzuzufügen.

Die Nummern 4, 5, 8 und 9 des Einigen Dokuments werden geändert.

2. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 wird die Liste der Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2019 eingefügt.

Diese redaktionelle Änderung ändert das geografische Gebiet nicht.

Außerdem heißt es dort nun: „Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des INAO eingesehen werden.“

Nummer 6 des Einigen Dokuments wird geändert.

Das Datum der Sitzung des nationalen Ausschusses, der für die Genehmigung des Parzellegebiets für die Erzeugung der Ursprungsbezeichnung zuständig ist, wurde aktualisiert. Die Datumsangaben „8. und 9. Juni“ wurden durch den „7. September 2016“ ersetzt.

Das abgegrenzte Parzellegebiet der Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, wird mit Verweis auf das Datum der Genehmigung durch das INAO in der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses (in diesem Fall der 14. November 2019) in die Produktspezifikation aufgenommen.

(¹) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Es wird ebenfalls festgelegt, dass kartografische Unterlagen, in denen die Parzellengrenzen des so genehmigten Erzeugungsgebietes festgelegt sind, bei den Gemeinden des abgegrenzten Parzellegebietes zu hinterlegen sind.

Nummer 6 des Einzigsten Dokuments wird geändert.

3. **Abgegrenztes Parzellegebiet**

Mit der Parzellenabgrenzung werden die Parzellen innerhalb des geografischen Gebiets ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung eignen.

Diese Abgrenzung wurde überarbeitet und Beschränkungen eingeführt, um einen klaren Rahmen für den Antrag auf Verwendung der traditionellen Bezeichnung „Premier Cru“ festzulegen.

Dies veranlasste die zuständige nationale Behörde, die Parzellenabgrenzung für das gesamte geografische Gebiet zu einem neuen Genehmigungsdatum, dem 7. September 2016, zu genehmigen und das alte Datum in Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 zu ersetzen.

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 wird ein bestimmtes abgegrenztes Parzellegebiet für die Erzeugung von Weinen festgelegt, die innerhalb des Parzellegebietes der Ursprungsbezeichnung die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen.

Die zuständige nationale Behörde hat die spezifische Parzellenabgrenzung an dem in der Produktspezifikation angegebenen Datum genehmigt, d. h. am 14. November 2019.

Für dieses besondere Gebiet ist zudem die Hinterlegung der kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen des so genehmigten Erzeugungsgebietes festgehalten sind, in den Rathäusern der Gemeinden des geografischen Gebiets vorgeschrieben.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

4. **Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 wird die Liste der Gemeinden eingefügt, wie sie im amtlichen Gemeindeglossar 2019 festgelegt ist.

Einige Gemeinden haben seit der ersten Genehmigung der Produktspezifikation ihren Namen geändert oder sich zusammengeschlossen. Die Liste der Gemeinden, die das Gebiet bilden, wurde daher ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert.

Einige Gemeinden wurden daher gestrichen:

Departement Côte-d'Or: Cormot-le-Grand und Vauchignon

Departement Rhône: Belleville, Le Bois d'Oingt, Dareizé, Jamioux, Liergues, Nuelles, Oingt, Les Olmes, Pouilly-le-Monial, Saint-Laurent d'Oingt und Saint-Loup

Departement Saône-et-Loire: Donzy-le-National, La Loyère und Massy

Departement Yonne: Accolay, Champvallon, Cravant, Sacy, Villiers-sur-Tholon und Volgré

Folgende Gemeinden werden hinzugefügt:

Departement Côte-d'Or: Cormot-Vauchignon

Departement Rhône: Belleville-en-Beaujolais, Porte des Pierres Dorées, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Germain-sur-l'Arbresle, Saint-Jean-d'Ardières, Le Val d'Oingt, Vindry-sur-Turdine (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup)

Departement Saône-et-Loire: Fragnes-La-Loyère (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère), La Vineuse (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, La Vineuse und Massy)

Departement Yonne: Deux Rivières, Montholon (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré)

Punkt 9 des Einzigsten Dokuments wird geändert.

5. **Durchschnittlicher Traubenhöchsterttrag pro Parzelle**

In Kapitel I Abschnitt VI Buchstabe d der Produktspezifikation wird für Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, ein durchschnittlicher Traubenhöchsterttrag pro Parzelle eingeführt, nämlich 9 500 kg je Hektar. Dieser Wert liegt unter dem zulässigen Höchstwert für Weine, die die Ursprungsbezeichnung führen dürfen. Er ist also das Zeichen einer höheren Anforderung an die Reberziehung für die Erzeugung eines Weines, der sein Terroir deutlicher zum Ausdruck bringt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung der Produktspezifikation nicht berührt.

6. Andere Anbauverfahren

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation werden besondere Anbauverfahren für Parzellen zur Erzeugung von Weinen eingeführt, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen:

- Die Unkrautbekämpfung mit chemischen Erzeugnissen ist verboten, mit Ausnahme von Biokontrollmitteln, die von den für Weinbau zuständigen Behörden zugelassen wurden.
- Zwischen der Rodung und der Neubepflanzung einer Parzelle ist eine Ruhezeit für den Boden bzw. eine Brache von mindestens drei Erntejahren vorgeschrieben.

Die erste Änderung geht mit der aktuellen Entwicklung der Verfahren der Winzer hin zur Agrarökologie einher. Sie spiegelt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Verfahren wider und führt zu einer Reduzierung des Einsatzes von chemischen Herbiziden. Die zweite Änderung fördert ebenfalls eine nachhaltigere Anpflanzung von Reben.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

7. Beförderung des Leseguts

In Kapitel I Abschnitt VII Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die obligatorische Verwendung von Behältern mit doppeltem Boden beim Transport von maschinell geernteten Trauben für Weine eingeführt, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen.

Durch diese Bestimmung wird verhindert, dass der so abgetrennte Saft mit den Trauben durch die Presse läuft. Die Oxidation des Saftes wird beschränkt.

Diese Änderung der Produktspezifikation hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. Reife der Trauben

Gemäß Kapitel I Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe b entsprechen der Mindestzuckergehalt und der natürliche Mindestalkoholgehalt für die Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, den Mindestwerten, die für die Weine der Ursprungsbezeichnung vorgeschrieben sind, bei denen der Name einer kleineren geografischen Einheit, vor Ort „Climat“ genannt, hinzugefügt wird. Der Verweis auf die „Climats“ wird somit durch die umfassende Bezeichnung „Premier Cru“ ersetzt. Die Weine aus den ausgewählten „Climats“ müssen diese Werte einhalten, genauso wie bei der vorherigen Version der Produktspezifikation.

Punkt 4 des Einzigen Dokuments wird geändert.

9. Erträge

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 werden der Ertrag der Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, auf 56 hl/ha und der Höchstertrag auf 62 hl/ha festgelegt.

Die Ertragswerte, die für die Weine der Ursprungsbezeichnung mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit gelten, wurden aufgrund des mit der Bezeichnung „Premier Cru“ verbundenen Qualitätsniveaus gesenkt.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird geändert.

10. Ausbau

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe f werden die Ausbaubedingungen für die Weine aufgeführt, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen. Der Weinausbau dauert mindestens bis zum 1. Juli des Jahres, das auf das der Weinlese folgt.

Diese Weine benötigen eine längere Ausbauezeit, um die für die Bezeichnung „Premier Cru“ erforderlichen Eigenschaften zu entwickeln.

Für sämtliche Weine der Ursprungsbezeichnung wurde festgelegt, dass der Ausbau vor der Abfüllung erfolgt. Bei diesen Weinen muss der Ausbau in großen Behältern durchgeführt werden.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird geändert.

11. Abgabe an den Verbraucher

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 4 wurde für die Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, das Datum der Abgabe an den Verbraucher auf den 15. Juli des auf die Lese folgenden Jahres festgelegt, in Übereinstimmung mit dem frühesten Datum für das Ende des Ausbaus, d. h. dem 1. Juli des auf die Lese folgenden Jahres.

Dank des zeitlichen Abstands der beiden Daten können die Weine sowie der Transport zwischen ihrem Ausbaugebiet und sämtlichen Absatzgebieten vorbereitet werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung der Produktspezifikation nicht berührt.

12. Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b wurde der Wortlaut teilweise dahin gehend geändert und ergänzt, dass spezifische Elemente der Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“ aufgenommen wurden.

Daher wurde der folgende Satz hinzugefügt, der von Nummer 3, Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge, verschoben wurde:

„Große Weingüter sind selten und Familienbetriebe mit einer durchschnittlichen Fläche von 3 bis 4 Hektar und sehr zersplitterten Parzellen dominieren. 70 % der erzeugten Menge wird in Privatkellereien bereitet.“

Der Satz „Etwa dreißig ‚Climats‘ (lokale Bezeichnung für eine Einzellage) werden regelmäßig von den Erzeugern deklariert und auf den Weinetiketten aufgeführt.“ wurde zu Buchstabe b verschoben.

Der Satz „Die Weine sind mindestens bis zum 1. Februar des auf die Lese folgenden Jahres bei kontrollierter Temperatur auszubauen.“ wurde zu Buchstabe b verschoben, geändert und durch die Angabe der Mindestausbauzeit für Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“ ergänzt.

Die folgenden Sätze wurden hinzugefügt und beschreiben die für Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“ spezifischen menschlichen Faktoren:

„Die Weine aus den besten Lagen haben einen Bekanntheitsgrad erworben, aufgrund dessen sie sich mit der Bezeichnung ‚Premier Cru‘ abheben. Als ‚Premier Cru‘ klassifizierte ‚Climats‘ (gebräuchliche Bezeichnung für eine Einzellage oder eine Gruppe von Einzellagen) gibt es in sämtlichen Gemeinden der Ursprungsbezeichnung. Sie befinden sich an den am besten exponierten Hängen, oft auf der Rückseite von Felsen (Mont Pouilly, der Felsen von Solutré und Vergisson) oder auf Kalksteinplateaus. Alle 22 ‚Climats‘ verfügen über einen hohen Bekanntheitsgrad, einige wie Pouilly seit Anfang des 19. Jahrhunderts; die meisten anderen haben sich diesen nach dem Zweiten Weltkrieg erarbeitet. Die besondere Ausgewogenheit dieser Weine und ihre Alterungsfähigkeit erfordern eine längere Ausbauezeit, damit der Verbraucher einen optimalen Wein erhält.“

Die Zahlen im letzten Satz von Buchstabe b wurden mit Datumsangaben für das Jahr 2019 aktualisiert.

Punkt 8 des Einzigen Dokuments wurde in dem Teil „Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind“ geändert.

13. Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 2 wurde eine Beschreibung der Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, hinzugefügt:

„Weine mit der Bezeichnung ‚Premier Cru‘ haben ein intensiveres Aroma. Je nach Herkunft der Trauben können sie fruchtiger, kräftiger oder mineralischer sein und spiegeln so die verschiedenen Boden- und mesoklimatischen Gegebenheiten des Gebietes wider. Es handelt sich um Weine, die gelagert werden sollten und sich nach ein paar Jahren voll entfalten. Sie benötigen ebenfalls eine längere Ausbauezeit, damit ihre Ausgewogenheit, Länge, Intensität und Komplexität voll zur Geltung kommen.“

Der folgende Satz wurde gestrichen:

„Die volle Bandbreite seiner Qualitäten offenbart sich erst nach einigen Jahren der Alterung und kann sich nach bis zu 20 und mehr Jahren immer noch entfalten.“

Die Punkte 4 und 8 im Teil „Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses“ des Einzigen Dokuments wurden geändert.

14. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 3 wurden die folgenden beiden Sätze gestrichen und zu Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation verschoben:

„Große Weingüter sind selten und Familienbetriebe mit einer durchschnittlichen Fläche von 3 bis 4 Hektar und sehr zersplitterten Parzellen dominieren. 70 % der erzeugten Menge wird in Privatkellereien bereitet.“

Der Wortlaut von Abschnitt X „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ wurde teilweise dahin gehend geändert, dass die besonderen Merkmale von Weinen aufgenommen wurden, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen.

Punkt 8 des Einzigen Dokuments wird in dem Teil „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ geändert.

15. Besondere Bestimmungen

Kapitel I Abschnitt XII Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „Der Name eines ‚Climats‘, das zusammen mit der Bezeichnung ‚Premier Cru‘ aufgeführt werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.“

In diesem neuen Text werden die Kennzeichnungsregeln für die Namen der als „Premier Cru“ ausgewählten „Climats“ festgelegt.

Der ursprünglich mit Buchstabe a bezeichnete Punkt wird gestrichen.

Ein neuer Buchstabe b wird aufgrund der Einführung spezifischer Regeln für die als „Premier Cru“ klassifizierten Lagen hinzugefügt. Durch diese neue Formulierung bleibt die Möglichkeit erhalten, den Namen einer kleineren geografischen Einheit auf der Kennzeichnung anzugeben, da dies in dieser Region gängige Praxis ist. Verboten wird jedoch die Verwendung eines Namens, der gleichlautend mit dem eines als „Premier Cru“ klassifizierten „Climats“ ist.

„b – Bei der Kennzeichnung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt;
- diese in der Erntemeldung angegeben ist;
- der Name der im Kataster geführten Einzellage nicht identisch ist mit dem eines der ‚Climats‘, die die Bezeichnung ‚Premier Cru‘ führen dürfen, um jegliche Probleme aufgrund von Homonymen zu vermeiden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.“

Die ursprünglich als b und c bezeichneten Buchstaben werden in c und d umbenannt.

Punkt 9 des Einzigen Dokuments wird geändert.

16. Meldepflichten

In Kapitel II Abschnitt I wurde Punkt 8 hinzugefügt, unter der die Meldepflichten aufgeführt werden, die die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen von Weinen mit der Bezeichnung „Premier Cru“ ermöglichen.

„8 – Rodungs- und Bepflanzungserklärung

Für die Parzellen, die sich in dem abgegrenzten Parzellengebiet speziell für die Erzeugung von Weinen befinden, die die Bezeichnung ‚Premier Cru‘ führen dürfen, meldet jeder Winzer der Stelle für den Schutz und die Verwaltung [organisme de défense et de gestion] vor Ende des laufenden Weinwirtschaftsjahres die gerodeten Parzellen, die bepflanzten Parzellen und den vorläufigen Plan der Wiederbepflanzung.“

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

17. Führen von Protokollen

In Kapitel II Abschnitt II der Produktspezifikation wurde eine Nummer mit der Überschrift „Kontrolle der Weine, die die Bezeichnung ‚Premier Cru‘ führen dürfen“ hinzugefügt. Dieser Punkt verpflichtet die Winzer, Informationen zur Kontrolle bestimmter Erzeugungsbedingungen für diese Weine bereitzuhalten.

„Jeder Winzer, der Weine erzeugt, die die Bezeichnung ‚Premier Cru‘ führen dürfen, muss folgende Informationen für die Stelle für den Schutz und die Verwaltung und die Kontrollstelle bereithalten:

- sämtliche Dokumente, die die Verwendung des Behälters mit doppeltem Boden nachweisen;
- bei der Erzeugung ausgebrachtes Unkrautvernichtungsmittel pro Parzelle:
 - o Parzellennummer,
 - o Name des Unkrautvernichtungsmittels,
 - o Datum,
 - o ausgebrachte Menge.“

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

18. **Zertifizierungsstelle**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation wurde der Begriff „Inspektionsplan“ durch „Kontrollplan“ ersetzt. Diese Ersetzungen wurden unter den Nummern 2, 3, 4 und 6 vorgenommen. Die antragstellende Vereinigung hat sich dafür entschieden, von der externen Kontrolle mit einem Inspektionssystem auf eine externe Kontrolle mit einem Zertifizierungssystem umzusteigen.

19. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurden die Verweise auf die Kontrollstelle geändert, da die Kontrolle nun im Rahmen eines Zertifizierungssystems durchgeführt wird. Die Regeln für die Erstellung von Produktspezifikationen wurden seit der Genehmigung der Produktspezifikation im Jahr 2011 geändert und erfordern nun die Angabe des Namens und der Kontaktdaten dieser Stelle, wenn dieses System gewählt wurde.

Der Name und die Kontaktdaten der ehemaligen Kontrollstelle werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

„SIQOCERT

132/134, route de Dijon

21207 Beaune CEDEX, Frankreich

Telefon +33 380250950

Fax +33 380246323

E-Mail: beaune@siqocert.fr“

In Abschnitt II werden unter den Nummern 2 und 3 die Wörter „unter der Aufsicht von“ und „Inspektionsplan“ durch „im Auftrag von“ und „Kontrollplan“ ersetzt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pouilly-Fuissé

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Pouilly-Fuissé

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind trockene weiße Stillweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) auf von höchstens:

- 3 g/l;
- oder 4 g/l, falls der Gesamtsäuregehalt mindestens 55,1 Milliäquivalent pro Liter beträgt, also 4,13 g/l, ausgedrückt in Weinsäure (oder 2,7 g/l, ausgedrückt in H₂SO₄).

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Der Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Pouilly-Fuissé weist in der Jugend in der Regel eine grün-goldene Farbe auf. Er ist ein trockener Wein, der sich durch Finesse und einen besonderen Charakter auszeichnet und oft zarte Nuancen von weißen Blüten und Zitrusfrüchten aufweist. Diese entwickeln sich im Verlauf der Alterung häufig zu Noten von Haselnuss, gerösteten Mandeln, Vanille oder Feuerstein. Die Struktur ist vollmundig und vielfältig, mit einer gelungenen Ausgeglichenheit zwischen Kraft und Eleganz.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Pouilly-Fuissé Premier Cru

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind trockene weiße Stillweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) auf von höchstens:

- 3 g/l;
- oder 4 g/l, falls der Gesamtsäuregehalt mindestens 55,1 Milliäquivalent pro Liter beträgt, also 4,13 g/l, ausgedrückt in Weinsäure (oder 2,7 g/l, ausgedrückt in H₂SO₄).

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“ haben ein intensiveres Aroma. Je nach Herkunft der Trauben können sie fruchtiger, kräftiger oder mineralischer sein und spiegeln so die verschiedenen Boden- und mesoklimatischen Gegebenheiten des Gebietes wider. Es handelt sich um Weine, die gelagert werden sollten und sich nach ein paar Jahren voll entfalten. Sie benötigen ebenfalls eine längere Ausbauzeit, damit ihre Ausgewogenheit, Länge, Intensität und Komplexität voll zur Geltung kommen.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Dichte und Schnittregeln

Anbauverfahren

a)– Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 8 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Reihen höchstens 1,40 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Reihe mindestens 0,75 m betragen muss.

b)– Schnittregeln

Kurzer Schnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung):

- Die Reben werden auf maximal zehn Augen pro Stock zurückgeschnitten.
- Jeder Rebstock trägt höchstens fünf Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen.

Langer Schnitt (Guyot-Schnitt oder Queue du Mâconnais):

Die Reben mit einfachem oder doppeltem Guyot-Schnitt werden auf maximal zehn Augen pro Stock zurückgeschnitten.

Jeder Rebstock trägt:

- entweder einen langen Strecker mit höchstens sechs Augen und zwei Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen;
- oder einen langen Strecker mit höchstens acht Augen und einem Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen;
- oder zwei lange Strecker mit höchstens vier Augen und einem Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen.

Die Reben im Queue du Mâconnais-Schnitt werden auf maximal 14 Augen pro Stock zurückgeschnitten.

Jeder Rebstock trägt einen Strecker mit höchstens zwölf Augen, dessen Spitze am unteren Draht des Spaliers befestigt ist.

2. Sonstiges

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Die Weine weisen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,5 % vol auf.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

3. Ausbau

Spezifisches önologisches Verfahren

Vor der Abfüllung werden die Weine ausgebaut, und zwar mindestens:

- bis zum 1. Februar des auf die Lese folgenden Jahres,
- bis zum 1. Juli des auf die Lese folgenden Jahres für Weine, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen.

Die Temperatur der Behälter während des Ausbaus wird kontrolliert und beträgt höchstens 25 °C.

5.2. Höchsterträge

Pouilly-Fuissé

70 Hektoliter je Hektar

Pouilly-Fuissé Premier Cru

62 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Saône-et-Loire (die Liste wurde auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen aus dem Jahr 2019 erstellt): Chaintré, Fuissé, Solutré-Pouilly und Vergisson.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Chardonnay B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet befindet sich im Süden der Region Burgund. Es verläuft diagonal durch die Gebirgszüge im äußersten Süden der Naturlandschaft „Mâconnais“. Somit erstreckt es sich über vier Gemeinden im Departement Saône-et-Loire, etwa 10 Kilometer westlich von Mâcon.

Die emblematischen Kalksteinfelsen von Vergisson und Solutré, ein berühmtes prähistorisches Naturdenkmal, dominieren die hügelige und zerklüftete Landschaft. Die Topografie ist vielfältig. Die gewölbten Kämme der Gebirgszüge gliedern mit ihrem asymmetrischen Relief das geografische Gebiet. Die nach Osten ausgerichteten Hänge fallen im Allgemeinen nur mäßig ab. Im Gegensatz dazu sind die nach Westen gerichteten Hänge viel steiler. Quer verlaufende Täler durchschneiden die Bergrücken und bilden kleine Kessel, deren Hänge nach Norden und Süden ausgerichtet sind.

Diese vielfältige Struktur sorgt für verschiedene Substrate, die hauptsächlich aus Kalkstein und Mergel (Tonkalk) aus dem Jura bestehen. Örtlich treten Rhyolithe, säurereiches Vulkangestein aus dem Paläozoikum, zutage. Diese unterschiedlichen Lagen gehen mit einer großen Vielfalt an Böden einher. Die am häufigsten vorkommenden Böden auf den Kalk- und Kalkmergelsteinformationen sind karg, steinig und stark filtrierend. Zusätzlich haben sich lehmigere Böden entwickelt, hauptsächlich am Fuß der Hänge auf den Kolluvialböden, sowie sehr steinige, saure Böden auf den Rhyolithen.

Das Klima ist ozeanisch, mit deutlichen südlichen Einflüssen. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und ihre Menge beträgt insgesamt höchstens 800 Millimeter. Während der Vegetationsperiode der Rebe sind sie moderat. Die Überschüsse werden einerseits durch die natürliche Barriere der Charollais-Berge im Westen, die die Reben teilweise vor den feuchten Einflüssen des Westens schützen, und andererseits durch den günstigen Einfluss der milden Luftströmungen begrenzt, die ab den ersten Frühlingstagen von Süden her über das Rhônetal kommen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 11 °C. Die Sommer sind heiß und sonnig.

8.2. Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Reben gibt es im Mâconnais bereits seit langer Zeit. 2002 erinnerte A. Pelletier daran, dass die Schiffer auf der Saône bereits zum Markt von Lugdunum (Lyon) Wein aus dem Burgund transportierten, da es dort seit dem 1. Jahrhundert Rebflächen gab. Der Anbau von Reben und der Weinhandel entwickelten sich ab dem Mittelalter rasant. Die Abtei von Cluny, die in der Nähe des geografischen Gebiets liegt, besitzt Rebflächen im Süd-Mâconnais.

Bis zum 18. Jahrhundert waren die Rebflächen der g. U. Pouilly-Fuissé, wie das gesamte Mâconnais, hauptsächlich mit der Rebsorte Gamay N bepflanzt. Der Wechsel fand zu Beginn des 19. Jahrhunderts statt. Im Jahr 1820 wird Chardonnay B in Besitzurkunden als wichtigste Rebsorte des Bestandes genannt. Der Ampelograf Jullien schrieb im Jahr 1866 „... Chardonnay, die die guten Weine aus Pouilly liefert ...“. Die endgültige Verbreitung der Rebsorte Chardonnay B erfolgte bei der Neuanpflanzung nach der Reblauskrise zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Sämtliche Rebflächen des Gebiets der g. U. Pouilly-Fuissé sind nun mit Chardonnay-Reben bepflanzt. Die Weine aus Pouilly, einem in der Literatur oftmals erwähnten Weiler im geografischen Gebiet, sind die bekanntesten.

Nach zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über die Verwendung dieses Namens entschied das Gericht erster Instanz in Mâcon am 7. Dezember 1922 über die Grenzen des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung Pouilly-Fuissé und bestätigte damit die Notwendigkeit, den bemerkenswerten und einzigartigen Charakter der Weine des „Cru“ zu schützen.

Am 13. Januar 1929 wurde auf Initiative der Bürgermeister der vier Gemeinden des geografischen Gebiets die „Union des Producteurs de Pouilly-Fuissé“ (Erzeugervereinigung Pouilly-Fuissé) gegründet. Sie reichte den Antrag auf Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ein, welche durch das Dekret vom 11. September 1936 rechtskräftig wurde.

Große Weingüter sind selten und Familienbetriebe mit einer durchschnittlichen Fläche von 3 bis 4 Hektar und sehr zersplitterten Parzellen dominieren. 70 % der erzeugten Menge wird in Privatkellereien bereitet.

Etwa dreißig „Climats“ (lokale Bezeichnung für eine Einzellage) werden regelmäßig von den Erzeugern deklariert und auf den Weinetiketten aufgeführt.

Die Weine aus den besten Lagen haben sich einen Bekanntheitsgrad erworben, aufgrund dessen sie sich mit der Bezeichnung „Premier Cru“ abheben. Als „Premier Cru“ klassifizierte „Climats“ (gebräuchliche Bezeichnung für eine Einzellage oder eine Gruppe von Einzellagen) gibt es in sämtlichen Gemeinden der Ursprungsbezeichnung. Sie befinden sich an den am besten exponierten Hängen, oft auf der Rückseite von Felsen (Mont Pouilly, der Felsen von Solutré und Vergisson) oder auf Kalksteinplateaus. Alle 22 „Climats“ verfügen über einen hohen Bekanntheitsgrad, einige wie Pouilly seit Anfang des 19. Jahrhunderts; die meisten anderen haben sich diesen nach dem Zweiten Weltkrieg erarbeitet. Die besondere Ausgewogenheit dieser Weine und ihre Alterungsfähigkeit erfordern eine längere Ausbauzeit, damit der Verbraucher einen optimalen Wein erhält.

Sämtliche Weine der Ursprungsbezeichnung werden bei kontrollierter Temperatur ausgebaut, und zwar mindestens bis zum 1. Februar des auf die Lese folgenden Jahres und mindestens bis zum 1. Juli des auf die Lese folgenden Jahres für Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“.

Der für das „Mâconnais“ charakteristische „Queue“-Schnitt in einfachem oder doppeltem Bogen ist immer noch weitverbreitet. So können die Reben vor Frühjahrsfrost geschützt werden.

Im Jahr 2019 umfasst die Rebfläche etwa 800 Hektar mit einer Erzeugung von 40 000 Hektolitern, die von mehr als 300 Winzern erzeugt werden.

8.3. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Erzeugnisses

Der Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Pouilly-Fuissé weist in der Jugend in der Regel eine grün-goldene Farbe auf. Er ist ein trockener Wein, der sich durch Finesse und einen besonderen Charakter auszeichnet und oft zarte Nuancen von weißen Blüten und Zitrusfrüchten aufweist. Diese entwickeln sich im Verlauf der Alterung häufig zu Noten von Haselnuss, gerösteten Mandeln, Vanille oder Feuerstein. Die Struktur ist vollmundig und vielfältig, mit einer gelungenen Ausgeglichenheit zwischen Kraft und Eleganz.

Weine mit der Bezeichnung „Premier Cru“ haben ein intensiveres Aroma. Je nach Herkunft der Trauben können sie fruchtiger, kräftiger oder mineralischer sein und spiegeln so die verschiedenen Boden- und mesoklimatischen Gegebenheiten des Gebietes wider.

Es handelt sich um Weine, die gelagert werden sollten und sich nach ein paar Jahren voll entfalten. Sie benötigen ebenfalls eine längere Ausbauzeit, damit ihre Ausgewogenheit, Länge, Intensität und Komplexität voll zur Geltung kommen.

8.4. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das ozeanische Klima, das durch südliche Einflüsse abgemildert wird, drückt sich durch eine für das Süd-Mâconnais spezifische Milde aus. Die Weine der g. U. Pouilly-Fuissé verfügen über unverwechselbare Eigenschaften, deren gemeinsamer Nenner ihre Frucht- und Fruchtfleischaromen sind und die Herkunft aus dem Südburgund unterstreichen.

Das komplexe Relief, das sich aus gewölbten Bergrücken mit unterschiedlich exponierten Hängen zusammensetzt, bildet in Verbindung mit verschiedenen, jedoch meist kalkhaltigen Substraten ein Mosaik von Lagen, in denen die Rebsorte Chardonnay B hervorragend gedeiht, insbesondere in den natürlichen Kesseln von Solutré-Pouilly, Fuissé und Vergisson sowie an den Hängen von Chaintré. Diese Anordnung hat eine große Vielfalt an natürlichen Umgebungen hervorgebracht, wobei jede Lage zusätzlich durch ihren eigenen Boden und ihr eigenes Mesoklima gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser Vielfalt geben die Erzeuger den Namen des „Climats“, aus dem die Trauben stammen, auf den Etiketten an und heben so diese Nuancen hervor, die in den Weinen voll zum Ausdruck kommen.

Die gemeinsamen Bemühungen der Erzeuger sind langfristig angelegt und das Fachwissen wird weitergegeben. Auf diese Art und Weise bleibt der ursprüngliche Charakter der Weine, der sich in der Beschaffenheit der Böden begründet, sowohl durch die Weinbau-Praktiken als auch in den Kellereien erhalten. Die für die Weinlese genau abgegrenzten Parzellen, auf denen dieses Fachwissen angewandt wird, liegen auf mehr oder weniger steilen, der Saône-Ebene zugewandten Hängen mit variabler Ausrichtung von Südwest bis Nordost, in einer Höhe zwischen 220 und 420 Metern.

Die Felsen von Solutré und Vergisson als Symbole der Rebfläche sind allgegenwärtig über den Reben zu sehen und erscheinen auf vielen Etiketten und Werbelogos. Auf dem Dorfplatz von Solutré-Pouilly hat die „Union des Producteurs de Pouilly-Fuissé“ das „Atrium“ geschaffen, einen Ort zum Verkosten, Kaufen und Entdecken der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Diese außergewöhnliche natürliche Umgebung der g. U. Pouilly-Fuissé ist staatlich anerkannt und unter dem Namen „Grand Site Solutré-Pouilly-Vergisson“ geschützt. Mit nahezu 200 000 Besuchern pro Jahr gehört der „Grand Site“ zu den beliebtesten touristischen Zielen im Burgund.

Im Jahr 1995 wurde das ehemalige Krankenhaus Hospices de Beaune durch eine Erbschaft Eigentümer einer 4 Hektar großen Rebfläche in Chaintré. Der Pouilly-Fuissé ist der einzige „Cru“, der nicht in der Côte-d'Or erzeugt wird und jedes Jahr im November bei der berühmten Versteigerung der Hospices angeboten wird.

Die Weine der g. U. Pouilly-Fuissé, das Aushängeschild der Region Mâconnais, werden in großem Umfang exportiert. Mehr als 70 % der Erzeugung gehen vor allem nach Großbritannien, Asien und in die Vereinigten Staaten, wo die Weine einen sehr hohen Bekanntheitsgrad erworben haben.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Geografische Bezeichnungen und ergänzende Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann mit der Bezeichnung „Premier Cru“ versehen werden. Hierfür sind die für die Nutzung dieser Bezeichnung festgelegten Erzeugungsbedingungen einzuhalten.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann mit der Bezeichnung „Premier Cru“ gefolgt von dem Namen eines der nachfolgend aufgeführten „Climats“ versehen werden. Hierfür sind die für die Nutzung der Bezeichnung „Premier Cru“ festgelegten Erzeugungsbedingungen einzuhalten.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch den Namen eines der nachfolgend aufgeführten „Climats“ ergänzt werden. Hierfür sind die für die Nutzung der Bezeichnung „Premier Cru“ festgelegten Erzeugungsbedingungen einzuhalten.

Liste der „Climats“:

Gemeinde Chaintré:

- Le Clos de Monsieur Noly
- Les Chevrières
- Aux Quarts
- Le Clos Reyssier

Gemeinde Fuissé:

- Le Clos
- Brulés
- Les Ménétrières
- Les Reisses
- Les Vignes Blanches
- Les Perrières
- Vers Cras

Gemeinde Solutré-Pouilly:

- La Frérie
- Le Clos de Solutré
- Au Vignerai
- En Servy
- Aux Bouthières
- Aux Chailloux
- Pouilly
- Vers Cras

Gemeinde Vergisson:

- Les Crays
- La Maréchaude
- Sur la Roche
- En France

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft im Departement Côte-d'Or

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chambœuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Clémencey, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrouchy, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil,

Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoirs, Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft im Departement Rhône

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Dracé, Emeringes, Fleurie, Frontenas, Gleizé, Julié, Lachenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Germain-sur-l'Arbresle, Saint-Jean-d'Ardières, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Le Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon und Vindry-sur-Turdine (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft im Departement Saône-et-Loir

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussièrès, Buxy, Cersot, Chagny, Chalons-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Frgnes-La Loyère (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère), Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La

Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Annelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, La Vineuse und Massy), Vinzelles und Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft im Departement Yonne

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallou, Villiers-sur-Tholon und Volgré), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézennes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers und Yrouerre

Ergänzende Bestimmungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) – Der Name eines „Climats“, das zusammen mit der Bezeichnung „Premier Cru“ aufgeführt werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.
- b) – Bei der Kennzeichnung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
 - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt;
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist;

— der Name der im Kataster geführten Einzellage nicht identisch ist mit dem eines der „Climats“, die die Bezeichnung „Premier Cru“ führen dürfen, um jegliche Probleme aufgrund von Homonymen zu vermeiden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

- c) – Auf den Kennzeichnungen von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dürfen die größeren geografischen Einheiten „Vin de Bourgogne“ oder „Grand Vin de Bourgogne“ angegeben werden.
- d) – Wenn die Bezeichnung der Rebsorte auf der Kennzeichnung angegeben ist, darf diese Angabe nicht im gleichen Sichtfeld wie die verpflichtenden Angaben aufgeführt sein und muss in einer Schriftgröße von nicht mehr als 2 mm gedruckt sein.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4cfb89bd-e375-438d-90ff-d88fb1a54e0a

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE